

Beschluss des Einwohnergemeinderates
vom 03. April 2017

6.9.2/248

Wasserversorgung; Erhöhung der Benützungsgebühren ab 1. Juli 2017

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2003, Nr. 52.03/536)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2013, Nr. 52.03/162)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2014, Nr. 52.03/45)

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2016, Nr. 6.9.2/272)

Sachverhalt

Bei den öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung beträgt die Benützungsgebühr seit dem 1. Juli 2016 CHF 1.44/m³ bezogenes Wasser.

Gemäss Art. 10 des Wasserversorgungsreglement und Art. 27 Abs. 4 des Erschliessungsreglements ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, den Wasserpreis pro Jahr im Maximum um 10 % zu erhöhen, ohne dass diese Erhöhung dem fakultativen Referendum unterliegt. Dies jedoch nur solange die Einnahmen der Wasserversorgung nicht die jährliche Verzinsung und Amortisation der Anlage ergeben.

Erwägungen

Im Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2013 wurden die finanzielle Situation der Wasserversorgung und die Notwendigkeit der Erhöhung des Wasserzinses um 10 % bereits erläutert. Es wurde eine Erhöhung des Wasserzinses von CHF 1.08/m³ auf CHF 1.19/m³ ab dem 1. Juli 2014 (Zählerablesung) in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 8. September 2014 wurde der Wasserzins per 1. Juli 2015 von CHF 1.19/m³ auf CHF 1.31/m³ erhöht und mit dem Beschluss vom 18. April 2016 auf CHF 1.44/m³ erhöht.

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 die Thematik besprochen und vertritt weiterhin die Ansicht, dass eine Erhöhung aufgrund der Finanzlage zwingend notwendig ist. Das aufgelaufene Defizit der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung wird per 31. Dezember 2016 rund CHF -570'000.00 betragen.

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung beantragt daher beim Gemeinderat die Erhöhung des Wasserzinses um 10 % für das Jahr 2017/2018.



Beschluss

1. Der Wasserzins wird ab 1. Juli 2017 von CHF 1.44/m³ auf CHF 1.58/m³ erhöht.
2. Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Bevölkerung über die Wasserzinserhöhung im Alpnacher Blettli Nr. 4 vom Mai 2017 zu informieren.

Mitteilung an:

- Departementsvorsteherin Bau und Unterhalt (elektronisch)
- Verwaltungsrat Wasserversorgung (elektronisch)
- Präsident der Rechnungsprüfungskommission
- Finanzkommission
- Leiter Bau, Infrastruktur, Werke (elektronisch)
- Finanzverwaltung (elektronisch)
- Wasserversorgung (elektronisch)
- Gemeindekanzlei

(3)

Im Namen des Einwohnergemeinderates

i.V. 

Urs Vogel
Gemeindeschreiber

Versand: 11. April 2017